

WS 6 - Begleitete Minderjährige im Asylverfahren – Herausforderungen in der Identifikation von Schutzbedarfen (Konzept T. Hinz BAMF, B. Eßer PSZ Düsseldorf)

Ankündigungstext: Die Aufnahme- und Verfahrensrichtlinie der EU sehen vor, dass die besondere Situation von schutzsuchenden Kindern berücksichtigt wird. Begleitete Minderjährige sollen vor unnötigen Belastungen durch Befragungen und Anhörungen geschützt werden. Doch wie werden besondere Vulnerabilitäten und kinderspezifische Fluchtgründe erkannt, wenn diese keine eigene Stimme im Verfahren haben? Was ist, wenn begleitende Erwachsene und Vormünder nicht nur die Bedarfe nicht erkennen, sondern selbst Täter*innen sind?

Der Workshop geht diesen Fragen interaktiv nach. Neben der Gewinnung von Erfahrungen und Fachwissen durch Austausch mit Expert*innen werden die Teilnehmenden gemeinsam anhand von Fallbeispielen aus ihren jeweiligen Perspektiven dem Thema auf den Grund gehen.

Leitfragen des Workshops:

Welche Ansätze, Instrumente, Methoden gibt es in Ihrem Tätigkeitsfeld, besondere Vulnerabilität und Bedarfe von (begleiteten) Minderjährigen zu identifizieren?

Welche Hürden und Grenzen sehen Sie aus Ihrer konkreten Perspektive hinsichtlich der Identifizierung und der Beachtung besonderer Bedarfe von (begleiteten) Minderjährigen?

Haben Sie Ideen, welche Stellen, in welcher Weise für die Identifizierung eingebunden werden könnten? Wie könnten Kooperationspotenziale genutzt werden?

Fragen, die anhand der Fälle in Kleingruppen besprochen wurden:

A. Was könnte hier die Problematik sein?

Was wäre notwendig, um die Problematik konkreter zu erkennen?

B. Welche Herausforderungen sehen Sie hier für die Aufnahme?

Was passiert nach Ihrer Erfahrung in solch einem Fall? Was wäre wünschenswert?

C. Welche Herausforderungen sehen Sie für das Asylverfahren?

Was passiert nach Ihrer Erfahrung in solch einem Fall? Was wäre wünschenswert?

Beispielfälle, die in den Gruppen besprochen wurden

Beispielfall 1: A ist elf Jahre alt und eines von fünf Kindern einer in ärmlichen Verhältnissen lebenden Familie. Um die Situation der übrigen Familienangehörigen zu verbessern, wird A als ältestes Kind an Verwandte verkauft, um für diese im Haushalt zu arbeiten. Die Verwandten nehmen A mit nach Deutschland, da sie beabsichtigen, sich hier ein neues Leben aufzubauen. Da sie keine andere Perspektive auf eine Aufenthaltserlaubnis haben, beantragen sie Asyl, und geben im Antrag an, A sei ihr Kind.

Beispielfall 2: B ist acht Jahre alt und mit ihren Eltern nach Deutschland geflohen. Da der Familienvater B als „Balast“ ansieht und mit der Gesamtsituation unzufrieden ist, misshandelt er sie regelmäßig. Ihre Mutter traut sich nicht, einzugreifen, da sie selbst Ziel seiner Wutausbrüche ist.

Beispielfall 3: C ist dreizehn Jahre alt und homosexuell. Er hat im Herkunftsland deswegen bereits Diskriminierung erlebt. Aus Angst hat er seinen Eltern nichts von seiner sexuellen Orientierung erzählt.

Beispielfall 4: D ist sechs Jahre alt. Er ist mit seiner Familie geflohen, da sein Vater sich mit einem einflussreichen Nachbarn verstritten hat, der ihm aus Rache seine Existenz zerstört und ihn mit dem Tod bedroht hat. Im Herkunftsland droht D aufgrund des dortigen Bürgerkrieges die Rekrutierung als Kindersoldat. Dies sieht der Vater jedoch als bürgerliche Pflicht des Sohnes an und schämt sich dafür, dass sein Sohn nun durch die Flucht seine „Wehrpflicht“ nicht erfüllen kann.

Beispielfall 5: E ist 14 Jahre alt und die Tochter einer Familie mit 5 Kindern. Ihre ältere Schwester, 18 Jahre, und deren 1-jährige Tochter sind im Herkunftsland geblieben. Die Familie hatte einen schweren Fluchtweg. Eines der Flüchtlingslager war wegen sexueller Übergriffe gegen Bewohner*innen in den Medien. Die Eltern klagen, dass die Tochter nicht esse, Kopf- und Bauchschmerzen habe, nachts einnässe. Im Herkunftsland hängt die *Ehre* der Familie davon ab, dass die Frau „unbefleckt“ ist.

Beispielfall 6: Eine Mutter ist mit F, ihrer 15-jährigen Tochter, und zwei jüngeren Söhnen geflohen, um der Gewalt durch ihren Ehemann zu entkommen. Sie wurde mit ihm gegen ihren Willen verheiratet. Sie hat ihre Kinder mitgenommen, obwohl nach herrschendem Ortsrecht die Kinder der Familie ihres Ehemannes angehören. Im Flüchtlingslager auf dem Fluchtweg haben sie gehungert. Ein Mann gab ihnen Essen und nahm G, den 12-jährigen Bruder, mehrmals für einige Stunden mit. Der Bruder redet seitdem kaum. Er ignoriert ständig Regeln in der ZUE. Wenn Männer ihn ansprechen, reagiert er aggressiv.

Lösungsideen aus dem Workshop:

